



Wettspiel Freund- schaft und International

(WFI)

Ausgabe I / 2001

Geltungsbereich	1	<p>Diesem Reglement sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des SUHV und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte • Schiedsrichter des SUHV • Funktionäre, Angestellte und Beauftragte des SUHV
Einordnung	1	Das Reglement Wettspiel Freundschaft und International ist ein eigenständiges Reglement, das den Statuten des SUHV untergeordnet ist. Seine Vorgaben gelten grundsätzlich für alle betroffenen Bereiche.
	2	Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission des SUHV
Anfragen	1	Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
Entschädigungen	1	Rechte auf Entschädigungen durch den SUHV die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten beim SUHV geltend gemacht werden.
Beweispflicht	1	Im Streitfall ist der Kläger gegenüber dem SUHV für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig. Bei Gesuchstellung bestätigt der Verein mit seiner Unterschrift, dass das Einverständnis des jeweiligen Antragsstellers sowie dasjenige seines gesetzlichen Vertreters vorliegen.
Darstellung	1	Verweise auf Dokumente des SUHV sind in „Hochkommata“ gestellt (z.B. „Spielregeln“). Seitlich mit markiert sind neue Artikeltexte.
Bezeichnungen	1	Nichts als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
Nachführung		I/01 für die Seiten i-ii I/99 für alle übrigen Seiten
Inkraftsetzung	1	Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand des SUHV am 13. März 2001 in Kraft gesetzt.
Urheberrecht	1	© 1995 – 2014 by swiss unihockey
	2	Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als Ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium z.B. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Spielorganisation.....	1
Abschnitt 2 - Veranstaltung.....	3
Abschnitt 3 - Nationale Freundschaftsspiele auf Clubebene.....	5
Abschnitt 4 - Internationale Freundschaftsspiele auf Clubebene	7
Abschnitt 5 - Internationale Grossanlässe für Länder- und Clubs	9
Abschnitt 6 - Teamqualifikation	13
Abschnitt 7 - Spielerqualifikation.....	15

Abschnitt 1 - Spielorganisation

Artikel 1.1

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 1 | Die Organisation und Durchführung eines Freundschaftsspieles in der Sportart Unihockey ist sämtlichen Mitgliedervereinen erlaubt. | Recht |
| 2 | Freundschaftsspiele können nationalen oder internationalen Charakter aufweisen. | National oder International |

Artikel 1.2

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Als Freundschaftsspiele gelten Begegnungen in Einzelspiel- oder in Turnierform zweier oder mehrerer Club- oder Länder-teams ausserhalb des offiziellen Meisterschafts- und Cupbetriebs des SUHV | Definition |
|---|---|-------------------|

Artikel 1.3

- | | | |
|---|---|-------------------|
| 1 | Freundschaftsspiele können unabhängig der Einteilung von Teams in Ligen, Kategorien und Klassen ausgetragen werden. | Einteilung |
|---|---|-------------------|

Artikel 1.4

- | | | |
|---|---|------------------|
| 1 | Freundschaftsspiele können zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchgeführt werden. | Zeitpunkt |
| 2 | Meisterschafts- und Cupspiele haben gegenüber einem Freundschaftsspiel immer Vorrang. | Vorrang |

Abschnitt 2 - Veranstaltung

Artikel 2.1

- 1 Die Infrastruktur eines nationalen oder internationalen Freundschaftsspieles auf Clubebene wird in der Regel vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Infrastruktur

Artikel 2.2

- 1 Entspricht die Halle nicht den Mindestmassen, so dass kein nach den Spielregeln und Interpretationen regelkonformes Spielfeld aufgebaut werden kann, obliegt die Austragung des/der Freundschaftsspiele(s) dem Ermessen der beteiligten Teams.

Halle

Abschnitt 3 - Nationale Freundschaftsspiele auf Clubebene

Artikel 3.1

Die Austragung eines oder mehrerer Freundschaftsspiele gegen nationale Teams bedarf keiner offiziellen Meldung an den SUHV

Meldung

Artikel 3.2

- 1 Die Teams einigen sich vor Spielbeginn auf den oder die Schiedsrichter.
- 2 Der oder die Schiedsrichter müssen über keine, der Lizenzzugehörigkeit der beteiligten Teams entsprechende, Qualifikation verfügen. Eine entsprechende Qualifikation wird aber empfohlen.

Spielleitung

Schiedsrichter-qualifikation

Abschnitt 4 - Internationale Freundschaftsspiele auf Clubebene

Artikel 4.1

- 1 Die Austragung eines oder mehrerer internationaler Freundschaftsspiele innerhalb oder ausserhalb der Schweiz bedarf einer schriftlichen Meldung an das Zentralsekretariat des SUHV

Meldung

Artikel 4.2

- 1 Der Inhalt der schriftlichen Mitteilung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Spielort
 - Datum der Austragung
 - Anspielzeit(en)
 - Gegnerische(s) Team(s)

Inhalt der Meldung

Artikel 4.3

- 1 Nach erfolgter Spielaustragung verpflichtet sich der Schweizer Verein, dem SUHV Resultate und Spielberichte im Telegrammstil zwecks Veröffentlichung schriftlich mitzuteilen.

Resultatemeldung

Artikel 4.4

- 1 Bei internationalen Freundschaftsspielen gelten die Spielregeln des Landes, in dem das Spiel ausgetragen wird. In der Regel werden Spiele gemäss den „Internationalen Spielregeln“ ausgetragen.

Spielregeln

Abschnitt 5 - Internationale Grossanlässe für Länder- und Clubs

Artikel 5.1

<p>1 Als internationale Grossanlässe gelten folgende Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weltmeisterschaften (Länderteams)* • Europameisterschaften (Länderteams)* • Mehr-Länderturniere (Länderteams)** • Länderspiele (Länderteams)** • Europacupfinals (Clubteams)* <p>*Schirmherrschaft: International Floorball Federation (IFF) **Schirmherrschaft: Schweiz. Unihockey Verband (SUHV)</p>	Definition
---	-------------------

Artikel 5.2

<p>1 Die Ausschreibung eines solchen Grossanlasses erfolgt durch folgende Gremien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • International Floorball Federation (IFF) • Schweizerischer Unihockey Verband (SUHV) 	Ausschreibung
---	----------------------

Artikel 5.3

<p>1 Bewerbungen von Mitgliedervereinen für die teilweise oder gesamthafte Veranstaltung und Durchführung eines Grossanlasses in der Schweiz, der unter der Schirmherrschaft des IFF stattfindet, müssen immer zuerst an den SUHV gerichtet werden.</p>	Bewerbungen Grossanlässe des IFF
<p>2 Bewerbungen von Mitgliedervereinen für die teilweise oder gesamthafte Veranstaltung und Durchführung eines Grossanlasses in der Schweiz, der unter der Schirmherrschaft des SUHV stattfindet, haben nur an diesen zu erfolgen</p>	Grossanlässe des SUHV
<p>3 Bewerbungen für internationale Grossanlässe unter der Schirmherrschaft des IFF müssen in zweifacher Ausführung und in englischer Sprache abgefasst werden.</p>	Internationale Grossanlässe IFF
<p>4 Bewerbungen für internationale Grossanlässe unter der Schirmherrschaft des SUHV müssen in zweifacher Ausführung abgefasst werden.</p>	Internationale Grossanlässe SUHV
<p>5 Wenn der Anlass unter der Schirmherrschaft des IFF stattfindet, entscheidet der Zentralvorstand des SUHV über die Weiterleitung der Bewerbung an dieses Gremium endgültig.</p>	Entscheidung intern. Grossanlässe

- Unterstützung der
Bewerbung
- 6 Bei Unterstützung der Bewerbung stellt der SUHV ein entsprechendes Empfehlungsschreiben aus und leitet dieses zusammen mit den Bewerbungsunterlagen an den IFF weiter.

Artikel 5.4

Inhalt von Bewerbungen

- 1 Sofern in den nationalen- und internationalen Ausschreibungen für die Veranstaltung und Durchführung von Grossanlässen kein Anforderungsprofil aufgeführt ist, haben Bewerbungen mindestens folgende Informationen zu beinhalten:
- Vorstellung des Vereins Gründungsjahr, Vorstand, Mitglieder, Teams
 - Halleninfrastruktur Lage, Grösse (Masse), Zufahrtswege, Räumlichkeiten (VIP, Presse), Garderoben, Festwirtschaft, Zuschauertribüne (Platzzahl), Banden, Internationale Tore
 - Bestätigung der Sporthallenreservation
 - Trainingsmöglichkeiten für die teilnehmenden Teams
 - Übernachtungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für die teilnehmenden Teams

Vorrang Anforderungsprofil

- 2 Das Anforderungsprofil der veröffentlichten Ausschreibung behält gegenüber den unter Art. 5.4 Ziff. 1 erwähnten Minimalanforderungen immer Vorrang.

Artikel 5.5

Internationale Grossanlässe IFF

- 1 Über die Vergabe von internationalen Grossanlässen, die unter der Schirmherrschaft des IFF stattfinden, entscheidet dieser endgültig.

Internationale Grossanlässe SUHV

- 2 Über die Vergabe von Mehr-Länderturnieren und Länderspielen innerhalb der Schweiz entscheidet der Zentralvorstand des SUHV endgültig.

Artikel 5.6

Spielregeln

- 1 Wettspiele anlässlich internationaler Grossanlässe werden gemäss den „Internationalen Spielregeln“ ausgetragen.

Artikel 5.7

- 1 Bei internationalen Grossanlässen werden die Schiedsrichter vom jeweiligen Schirmherr ausgewählt und aufgeboden. **Spielleitung**

Abschnitt 6 - Teamqualifikation

Artikel 6.1

- 1 Ein Team kann unabhängig seiner Qualifikation nationale und internationale Freundschaftsspiele austragen. **Teamqualifikation**

Artikel 6.2

- 1 Ein Team muss einem Mitgliedsverein des SUHV angehören. **Voraussetzungen**

Abschnitt 7 - Spielerqualifikation

Artikel 7.1

- 1 Die Qualifikation beschränkt sich auf die Bestreitung von nationalen und internationalen Freundschaftsspielen.

Spielerqualifikation

Artikel 7.2

- 1 In Teams, die Freundschaftsspiele austragen, sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts spielberechtigt. (Ausnahme: Internationale Grossanlässe)
- 2 Altersuntergrenzen bestehen keine. (Ausnahme: Internationale Grossanlässe)

Voraussetzungen

Altersuntergrenze

Artikel 7.3

- 1 Eine Lizenzierungspflicht für die Bestreitung von Freundschaftsspielen entfällt. (Ausnahme: Internationale Anlässe)

Erwerb und Verlust

Artikel 7.4

- 1 In Bezug auf Qualifikationen von Teams und Spielern gelten die Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Schirmherrs. Diese Regelung gilt ebenso für Materialvorschriften.

Bei internat. Grossanlässen

